

## **SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT**



### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

g e g e n

**Jobcenter Lübeck**, Ziegelstr. 2, 23556 Lübeck,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 21. Juli 2021 in Schleswig durch

die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht \_\_\_\_\_

die Richterin am Landessozialgericht \_\_\_\_\_

die Richterin am Landessozialgericht \_\_\_\_\_

beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Lübeck vom 21. Juni 2021 abgeändert und der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 95,48 EUR monatlich zu gewähren. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner hat der Antragstellerin ein Viertel ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

**Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, bewilligt.**

**Gründe:**

**I.**

Streitig ist der Anspruch der 1958 geborenen Antragstellerin auf höhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Antragstellerin lebt mit ihrem 1951 geborenen Ehemann sowie nach dessen Wiedereinzug am 1. Oktober 2020 mit dem 1994 geborenen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt zusammen. Die Miete für die 83,6 m<sup>2</sup> große Wohnung beträgt 627,43 EUR (Vonovia: Grundmiete 505,43 EUR + Betriebskosten 122,00 EUR) zuzüglich Heizkosten (Stadtwerke Lübeck GmbH: 166,00 EUR). Der Ehemann hat wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 7 a SGB II keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Sohn nahm am 22. Januar 2021 eine Beschäftigung bei der M\_\_-Reisen Touristik GmbH auf. Ausweislich der Entgeltbescheinigung für den Monat März 2021 erzielte er einen Bruttolohn in Höhe von 2.701,83 EUR, entsprechend einem Nettoverdienst von 1.805,51 EUR. Weitere Entgeltbescheinigungen gelangten nicht zur Akte.

Mit Bescheid vom 29. März 2021 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin Leistungen für Mai 2021 bis April 2022 in Höhe von 665,48 EUR (Regelbedarf 401,00 EUR + Grundmiete 168,48 EUR + Nebenkosten 40,67 EUR + Heizkosten 55,33 EUR). Einkommen des Ehemannes (Altersrente 245,31 EUR) kam nicht zu Anrechnung.

Am 21. April 2021 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin unter Hinweis auf § 9 Abs. 5 SGB II auf, die Anlage HG (Haushaltsgemeinschaft) für den Sohn auszufüllen und mit der Verdienstbescheinigung aus Februar 2021, dem Nachweis des Lohnzuflusses und einer schriftlichen Erklärung, ob und in welcher Höhe der Sohn sich mit seinem Einkommen beteilige, einzureichen. In der nicht unterschriebenen Anlage HG wurde angegeben, dass der Sohn keine Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft zahle. In der Antwort auf das Schreiben vom 21. April 2021 gab die Antragstellerin an, dass ihr Sohn „sich mit 209,14 EUR an der Miete und 300,00 EUR zur Verpflegung“ beteilige. Daraufhin hörte der Antragsgegner die Antragstellerin zu einer Überzahlung von Leistungen für die Monate

Februar bis Mai 2021 an, da sie Einkommen in Höhe von 300,00 EUR aus einer Kostenbeteiligung ihres Sohnes erziele (Anhörungsschreiben vom 10. Mai 2021). Mit Änderungsbescheid vom 10. Mai 2021 änderte der Antragsgegner den Bescheid vom 29. März 2021 und gewährte für die Zeit ab dem 1. Juni 2021 bis zum 30. April 2022 monatliche Leistungen in Höhe von nur noch 395,48 EUR unter Berücksichtigung von monatlichem Einkommen in Höhe von 270,00 EUR. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2021 zurück. Dagegen hat die Antragstellerin am 10. Juni 2021 Klage bei dem Sozialgericht Lübeck (Az. S 29 AS 10005/21 B ER) erhoben.

Bereits am 3. Juni 2021 hat die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, der Antragstellerin weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von monatlich 270,00 EUR zu gewähren.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass ihr der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Sohn monatlich 300,00 EUR Kostgeld gebe, von dem sie für ihren Sohn die kompletten Lebensmittel einschließlich dessen Zigaretten einkaufe. Es mache keinen Unterschied, ob ihr Sohn selbst einkaufen gehe oder die Antragstellerin es für ihn mit seinem Geld mache. Die 300,00 EUR stünden der Antragstellerin nicht für ihren eigenen Verbrauch zur Verfügung. Mit einer undatierten handschriftlichen eidesstattlichen Versicherung hat die Antragstellerin angegeben, dass sie die 300,00 EUR von ihrem Sohn ausschließlich verwende, um für ihn Lebensmittel, Seife, Zigaretten und die anderen Dinge des täglichen Bedarfs zu kaufen. Gleichzeitig hat die Antragstellerin Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt.

Mit Beschluss vom 21. Juni 2021 hat das Sozialgericht Lübeck den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie den Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass das Kostgeld – bereinigt um die Versicherungspauschale – als Einkommen zu berücksichtigen sei, da es nicht unter einen Ausnahmetatbestand des § 11 a SGB II falle. Der Einwand der Antragstellerin, dass sie keinen Cent für sich verwende, sei rechtlich unerheblich, da es sich bei dem zwischen der Antragstellerin und ihrem Sohn abgesprochenen Verwendungszweck weder im Innen- noch im Außenverhältnis um eine rechtlich wirksame, vom Antragsgegner zu beachtende Verfügungsbeschränkung handele. Schuldverpflichtungen könnten nicht vom Einkommen abgesetzt werden. Die Ausnahmekonstellation eines zivilrechtlich wirksam

vereinbarten Darlehens liege erkennbar nicht vor. Der Geldbetrag stehe der Antragstellerin mithin als bereites Mittel zur Verfügung, den sie vorrangig zur eigenen Bedarfsdeckung einzusetzen habe.

Gegen den der Antragstellerin am 21. Juni 2021 zugestellten Beschluss richtet sich ihre Beschwerde vom 30. Juni 2021. Zur Begründung wiederholt die Antragstellerin ihr Vorbringen und führt ergänzend aus, dass der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Sohn ihr bis einschließlich Juni 2021 300,00 EUR gezahlt habe, damit diese komplett für ihn einkaufe. Dies erfolge nun nicht mehr. Wenn die Antragstellerin die 300,00 EUR nicht für ihren Sohn ausgegeben hätte, hätte sie sich strafbar gemacht.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Lübeck vom 21. Juni 2021 aufzuheben und den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, der Antragstellerin weitere Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 270,00 EUR seit Rechtshängigkeit des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren und ihr Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht sowie dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht zu bewilligen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Verwaltungs- und Gerichtsakte, die jeweils in elektronischer Form vorliegen, verwiesen.

## II.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist nach §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Sie ist nicht nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG iVm § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, da der Beschwerdewert in Höhe von 750,00 EUR überschritten wird. Dem Vortrag der Antragstellerin lässt sich entnehmen, dass sie um monatlich 270,00 EUR höhere Leistungen in der Zeit ab 3. Juni 2021 begehrt.

In der Sache hat die Beschwerde im tenorierten Umfang Erfolg. Die Antragstellerin hat ab Juli 2021 einen Anordnungsanspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II glaubhaft gemacht, da der anzurechnende Unterstützungsbedarf des Sohnes ab diesem Zeitpunkt niedriger anzusetzen ist als im Änderungsbescheid vom 29. März 2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2021.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Anordnungsanspruch) treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Anordnungsgrund). Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) hat die Antragstellerin Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft zu machen. Sie muss substantiiert und nachvollziehbar darlegen, dass die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen und dass ihr bei Ablehnung der von ihr beantragten einstweiligen Anordnung wesentliche Nachteile drohen, dass sie mithin keine andere zumutbare Möglichkeit hat, die Nachteile einstweilen zu vermeiden oder zu kompensieren (vgl. Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86 b SGG Rn. 409 – 410). In diesem Zusammenhang dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches und -grundes zwar nicht überspannt werden. Allein der Umstand, dass Grundleistungen der sozialen Sicherung betroffen sind, genügt jedoch nicht, um einen unabwendbaren Nachteil anzunehmen. Vielmehr müssen durch eine spätere Entscheidung nicht mehr korrigierbare, irreparable Schäden drohen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 19. September 2017, - 1 BvR 1719/17 -; BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 2020, - 1 BvR 1106/20 -, juris).

Betrifft der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung den Anspruch auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG, ist die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Ist dies nicht möglich (etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte), ist mithin der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, und entstünden der Antragstellerin bei Versagung des von ihr begehrten Eilrechtsschutzes schwere, unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre, ist von den Vorgaben des § 86 b Abs. 2 Satz 2, 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO abzuweichen und anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, - 1 BvR 569/05 -; BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2009, - 1 BvR 120/09 -; BVerfG, Beschluss vom 14. März 2019, - 1 BvR 169/19 -; BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2021, - 1 BvR 781/21 -, juris), sofern die Antragstellerin darlegt, dass der Antrag in der zugehörigen Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Dezember 2016, - 1 BvQ 49/16 -, juris), und sofern sie eigene schwere Nachteile, aus denen sich ergibt, dass die Folgenabwägung zu ihren Gunsten

ausgehen kann, hinreichend substantiiert vorträgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Dezember 2016, - 1 BvQ 49/16 -; BVerfG, Beschluss vom 26. März 2017, - 1 BvQ 15/17 -; BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2017, - 1 BvQ 19/17 -; BVerfG, Beschluss vom 10. März 2020, - 1 BvR 515/20 -, BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 2020, - 1 BvR 972/20 -, juris). In Betracht kommt eine Folgenabwägung in der Regel aber nur, wenn der Sachverhalt unklar ist und seine Aufklärung in der mit Blick auf das Rechtsschutzbegehren angemessenen Zeit unter Berücksichtigung der gebotenen Prüfungsintensität objektiv unmöglich ist (Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86 b Rn. 420, 424).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes hat der Antrag der Antragstellerin nur teilweise Erfolg. Die Antragstellerin hat für die Zeit ab 1. Juli 2021 glaubhaft gemacht, dass der anzurechnende Unterstützungsbeitrag des Sohnes nach § 9 Abs. 5 SGB II niedriger anzusetzen ist als die bis einschließlich Juni 2021 tatsächlich gezahlte Unterstützung, § 9 Abs. 1 SGB II.

Nach den eigenen Angaben der Antragstellerin besteht zwischen ihr, ihrem Ehemann sowie ihrem Sohn eine Haushaltsgemeinschaft. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II erfordert ein nicht nur vorübergehendes Zusammenwohnen und ein gemeinsames Wirtschaften. Die Anforderungen an das Wirtschaften gehen dabei über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf. Gemeinschaftsräumen hinaus. Erforderlich ist ein Wirtschaften „aus einem Topf“. Auch der enge Verwandtschaftsgrad zwischen der Antragstellerin, ihrem Ehemann und dem Sohn sowie dessen Wiedereinzug in die elterliche Wohnung sprechen für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Das stellt die Antragstellerin, die selbst von einer Haushaltsgemeinschaft spricht, auch nicht in Abrede.

Nach den Einkommensverhältnissen des Sohnes können – neben der Beteiligung an den kopfanteiligen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung - auch Unterstützungsleistungen erwartet werden. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass über den Juni 2021 hinaus keinerlei finanzielle Unterstützungsleistungen durch den Sohn mehr erfolgen und insbesondere die Vermutung des § 9 Abs. 5 SGB II nicht widerlegt. Insoweit reicht aus Sicht des Senats die schlichte Angabe in der Beschwerdeschrift vom 30. Juni 2021, die Zahlung von 300,00 EUR monatlich erfolge nicht mehr, zur Widerlegung der Vermutung von angemessenen Unterstützungsleistungen nicht aus. Denn dass der Sohn der Antragstellerin, der im „Hotel Mama“ Kosten für Strom, Wäsche, Reinigung, Kochen u.ä. einspart, keinen seinen finanziellen Verhältnissen angemessenen Kostenbeitrag leistet, ist ebenso wenig glaubhaft wie die Angabe, sich ausschließlich an den kopfanteiligen Unterkunftskosten, nicht aber an den anteiligen Heizkosten beteiligen zu wollen.

Auf der Grundlage von § 13 SGB II ergingen zur Konkretisierung des § 9 Abs. 5 SGB II die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-VO). Nach § 1 Absatz 2 Alg II - V ist von einem Freibetrag in Höhe des doppelten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugehen. Das nach § 11 b SGB II bereinigte Einkommen, welches diesen Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte als sonstiges Einkommen auf den Bedarf der leistungsberechtigten Person anzurechnen. § 11 a gilt entsprechend. Unter Zugrundelegung dessen beträgt der Unterstützungsbeitrag des Sohnes nach § 9 Abs. 5 SGB II monatlich 174,52 EUR zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von weiteren 264,47 EUR. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: Dem Sohn ist ein Eigenbedarf in Höhe der zweifachen Regelleistung (446,00 EUR mal zwei, d.h. 892,00 EUR) und der anteiligen Kosten für Unterkunft (209,14 EUR) und Heizung (55,33 EUR), insgesamt mithin 1.156,47 EUR zuzuerkennen. Vom Einkommen des Sohnes in Höhe von insgesamt 2.701,83 EUR Brutto/1.805,51 EUR netto – ausgehend von der Verdienstbescheinigung für den Monat März 2021 – ist der Freibetrag nach §§ 11, 11 b Abs. 2, 3 SGB II in Höhe von 300,00 EUR sowie der Eigenbedarf (1.156,47 EUR) abzuziehen und die Hälfte des verbleibenden Betrages (349,04 EUR), mithin 174,52 EUR als anrechenbare Leistung bei der Antragstellerin zu berücksichtigen.

Danach ergibt sich ab Juli 2021 ein monatlicher Leistungsanspruch der Antragstellerin in Höhe von 490,96 EUR (Regelbetrag 401,00 EUR + Grundmiete 168,48 EUR + Nebenkosten 40,67 EUR + Heizkosten 55,33 EUR abzüglich Einkommen 174,52 EUR). Nachdem der Antragsgegner im Juli 2021 bis April 2022 einen Unterstützungsbeitrag von 270,00 EUR (300,00 EUR abzüglich Versicherungspauschale) zugrunde gelegt hat, ergibt sich für die Antragstellerin ab Juli 2021 vorläufig ein um 95,48 EUR höherer Leistungsanspruch.

Insoweit sind der Antragstellerin ab 1. Juli 2021 vorläufig höhere Leistungen als mit Änderungsbescheid vom 29. März 2021 im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu bewilligen. Der Senat macht vorliegend aber von dem ihm nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 938 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zustehenden Ermessen dahingehend Gebrauch, der Antragstellerin die höheren Leistungen vorläufig nur für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zuzusprechen. Denn der Senat geht davon aus, dass bis dahin im Hauptsacheverfahren ermittelt bzw. durch Vorlage der monatlichen Verdienstbescheinigungen des Sohnes durch die Antragstellerin nachgewiesen werden kann, ob und in welchem Umfang ein Unterhaltsbeitrag nach § 9 abs. 5 SGB II erwartet werden kann.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 2021 verbleibt es bei der Entscheidung des Sozialgerichts. Denn nach § 9 Abs. 1 SGB II liegt Hilfebedürftigkeit dann nicht vor, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die erforderliche Hilfe von anderen, namentlich Angehörigen erhält. Vor diesem Hintergrund sind Geldleistungen, die eine leistungsberechtigte Person von mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten tatsächlich erhält, nach § 9 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen, ohne dass es auf die Leistungsfähigkeit des Angehörigen ankommt. Die Antragstellerin hat nach ihren eigenen Angaben bis einschließlich Juni 2021 monatlich 300,00 EUR von ihrem Sohn – zuzüglich der Unterkunftskosten in Höhe von 209,14 EUR ohne Heizkosten (!) – erhalten. Zwar hat sie behauptet, das Geld ausschließlich für den für den Sohn bestimmten Einkauf verwandt zu haben. Gleichwohl hat sie diese Behauptung im laufenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht ansatzweise belegt. Vor diesem tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund ist die Entscheidung des Sozialgerichts Lübeck nicht zu beanstanden. Der Senat schließt sich insoweit der ausführlichen Begründung des Sozialgerichts hinsichtlich der fehlenden Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruches gem. § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG an und weist die Beschwerde bezogen auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Wegen Fehlens hinreichender Erfolgsaussicht war auch die Beschwerde gegen die Ver-sagung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht Lübeck zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Der Antragstellerin war für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Schwarz, Lübeck, zu bewilligen, da die Beschwerde für die Zeit ab dem 1. Juli 2021 teilweise Erfolg hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

\_\_\_\_\_  
Vors. RichterIn am LSG

\_\_\_\_\_  
RichterIn am LSG

\_\_\_\_\_  
RichterIn am LSG

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Schleswig, 22. Juli 2021

Pagel, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle